

Freunde, Förderer und Alumni der Hochschule für Musik Dresden e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Freunde, Förderer und Alumni der Hochschule für Musik Dresden e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Eine Arbeitsgruppe Alumni widmet sich der Förderung der Alumni-Arbeit der Hochschule.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Hochschule für Musik Dresden bei der Erfüllung künstlerischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Aufgaben sowie bei der Alumni-Arbeit.

Solche Aufgaben können z. B. sein:

- a) Ermöglichung von Sonderstudien und Studienreisen
- b) Ermöglichung der Teilnahme an Wettbewerben einschließlich der künstlerischen Vorbereitung
- c) Unterstützung für künstlerische Hochschulprojekte
- d) Veranstaltung von Nachwuchs- und Austauschkonzerten
- e) Bereitstellung von Lehr- und Arbeitsmitteln
- f) Leistungsstipendien, etwa im Rahmen der Vorgaben des Deutschlandstipendiums
- g) Auslobung von Preisen für herausragende Leistungen.
- h) Förderung der Außenwirkung der Hochschule durch die Alumni-Arbeit

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden Beiträge erhoben und Spenden entgegen genommen und angeworben. Spenden an den Verein können auch zweckgebunden erfolgen. Der Verein kann auch als Verwalter von Stiftungsvermögen wirksam werden.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Gesuchs ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich.

(2) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und können kein Amt im Verein übernehmen. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sie besitzen und genießen alle übrigen Rechte eines Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod

a) durch Austritt

b) durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied

a) trotz schriftlicher Mahnung und ohne um Zahlungsfrist nachgesucht zu haben, mit seiner Beitragsleistung länger als ein Jahr nach Fälligkeit im Rückstand bleibt.

b) den Aufgaben und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder auf andere Weise das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.

Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Anrufung des ordentlichen Gerichts ist ausgeschlossen.

(5) Durch Tod, Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt

a) zur Teilnahme an Hochschulveranstaltungen als Ehrengäste

b) zur Informationseinholung über die Belange der künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Ausbildung an der Hochschule.

(2) Die Mitgliedschaft verpflichtet

a) zur Zahlung des beschlossenen Beitrags

b) zur Förderung des Vereinszweckes.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

Der Beitrag ist im Voraus innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

Im Laufe des Geschäftsjahres beitretende Mitglieder haben bei der Aufnahme den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in)
- c) der/dem 3. Vorsitzenden (Stellvertreter/in)
- d) der/dem Schatzmeister/in
- e) dem Vorstandsmitglied für Kommunikation.

(2) Die/der 1. Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und die/der Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

(3) Der Vorstand kann Dritte bevollmächtigen, den Verein in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere verwaltet und verwendet er das Vermögen des Vereins. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird von diesen selbst geregelt. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

(5) Der Vorstand, mit Ausnahme der/des 2. Vorsitzende/n, wird durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder der Hochschule für Musik Dresden sein, ausgenommen sind Professoren und Hochschuldozenten im Ruhestand. Wiederwahl ist zulässig.
Die/der 2. Vorsitzende ist die/der jeweilige Rektor/in der Hochschule für Musik Dresden.

(6) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder kann bei der Wahl eine Vorstandsposition nicht besetzt werden, können die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

(7) Die/der 2. Vorsitzende kann sich im Vorstand durch seine Vertreterin/seinen Vertreter im Amt als Rektorin/Rektor der Hochschule für Musik Dresden vertreten lassen.

(8) Der Vorstand setzt eine Schriftführerin/einen Schriftführer ein.

(9) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(10) Zusammenkünfte und Beschlussfassungen des Vorstands sind auch auf hybridem und virtuellem Wege sowie im Umlaufverfahren möglich.

(11) Die Vorstandssitzungen werden in der Regel von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen und finden einmal im Quartal statt. Dies hat innerhalb von zwei Wochen zu geschehen, wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

(12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

(13) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die vom Finanzamt oder dem Registergericht für erforderlich gehalten werden.

14) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie hat vorwiegend folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für vier Jahre
- e) Genehmigung des Haushaltsplans
- f) Beschluss über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung der Beitragsordnung
- h) Verhandlung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

Anträge an eine Mitgliederversammlung müssen bei dem Vorstand spätestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz und, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, auf hybridem oder virtuellem Wege erfolgen. Eine virtuelle Durchführung der Mitgliederversammlung liegt vor, wenn diese ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung und in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten wird. Der Vorstand entscheidet hierüber und die Modalitäten der Durchführung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll durch die/den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n, schriftlich (auch per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse) oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen.

(4) Die/der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Frist einberufen. Sie/er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. oder 3. Vorsitzende.

(6) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme; Vertretung bei schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die/der Protokollführer/in wird von der/dem Versammlungsleiter/in bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht an der Abstimmung teilgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Versammlungsleiterin/s.

Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(9) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(10) Geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn ein diesbezüglicher Antrag durch ein Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Ergibt sich bei der geheimen Abstimmung Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

(11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, für die eine Einberufungsfrist von drei Wochen besteht. Die Tagesordnung muss in der Einladung angegeben sein.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Zur Auflösung ist in jedem Falle eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen notwendig.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 19. Oktober 1991.

Satzungsänderung – im Text enthalten – am 7. Mai 1996.

Satzungsänderung – im Text enthalten – am 27. März 2010

Letzte Satzungsänderung – im Text enthalten – am 16. Oktober 2025